



Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

vom 7. April 2014

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur Einwohner-Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Montag, 7. April 2014, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013

2. Verwaltung / Altersvorsorge Personal Einwohnergemeinde Frenkendorf

2.1. Information Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse Baselland

**2.2. Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung
Voraus-Beschlussfassung über die Arbeitgeberbeiträge für 2015 im Rahmen von circa
CHF 250'000.00**

**2.3. Genehmigung eines Kostenbeitrags zur Finanzierung des Besitzstandes infolge
Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat von maximal rund CHF 1'100'000.00**

3. Verwaltung / Personalreglement

Genehmigung Änderungen

4. Gemeindezentrum / Umbau Mietraum 1. Ober- bzw. Galeriegeschoss Ost

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 120'000.00

5. Wasserversorgung / Ersatz Wasserleitung Teilstück Adlerfeldstrasse

Projekt und Kreditgenehmigung von CHF 170'000.00

6. Verschiedenes

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 7. März 2014, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 3. März 2014

Der Gemeinderat

2. Verwaltung / Altersvorsorge Personal Einwohnergemeinde Frenkendorf

- 2.1. Information Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse Baselland**
 - 2.2. Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung
Voraus-Beschlussfassung über die Arbeitgeberbeiträge für 2015 im Rahmen von
ca. CHF 250'000.00**
 - 2.3. Genehmigung eines Kostenbeitrags zur Finanzierung des Besitzstandes infolge
Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat von maximal rund CHF 1'100'000.00**
-

2.1. Information Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse Baselland

Der Anteil an den Ausfinanzierungskosten der Basellandschaftlichen Pensionskasse betrug für die Einwohnergemeinde Frenkendorf Ende 2012 rund CHF 10.7 Mio. (Ende 2013 dürfte er leicht tiefer sein, konnte aber zum Zeitpunkt des Druckes der Vorlage noch nicht beziffert werden.) Er beinhaltet den Anteil am Fehlbetrag der Aktiven und Rentner, die Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen für den Rentenbestand und den Auskauf der Rententeuerung. Der Landrat hat Mitte Februar auf Antrag der landrätlichen Finanzkommission beschlossen, den Gegenvorschlag der Regierung zur Gemeindeinitiative, welche die gesamte Ausfinanzierung der Deckungslücke durch den Kanton fordert, mit der Übernahme der Kosten der gesamten Deckungslücke aller Lehrpersonen sowie die Kosten für die Besitzstandswahrung zu ergänzen. Da keine 4/5-Mehrheit in der Abstimmung zu Stande gekommen ist, muss das Volk an der Urne am 18. Mai 2014 die Gesetzesänderung beschliessen.

Für die Gemeinde Frenkendorf würde sich - bei Annahme dieses Gegenvorschlages - der Anteil an den Ausfinanzierungskosten um rund CHF 6.0 Mio. (Anteil Lehrpersonen) auf circa CHF 4.7 Mio. reduzieren. Der exakte Betrag wird erst Ende 2014, bzw. Anfang 2015 vorliegen.

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei den Betrag aus der eigenen Kasse, aus Mitteln aus dem Kapitalmarkt, oder analog Kanton mit einem Forderungsmodell über x Jahre zu amortisieren. Durch ein «Pooling» ermöglicht der Kanton zudem allen angeschlossenen Arbeitgebern Ausfinanzierungskredite zu vorteilhaften Zinskonditionen zu erhalten.

Vorteile eines langjährigen teuren Amortisierungsmodells sind für unsere Gemeinde nicht erkennbar. Unsere ausgezeichnete Finanzlage mit aktuell flüssigen Mitteln von rund CHF 14 Mio. (Mitte Februar erfolgte die Rückzahlung eines Darlehens von 2 Mio.) erlaubt es, die Ausfinanzierungskosten in jedem Fall aus eigener Kraft und einmalig per Ende 2014 zu tätigen. Ebenso wird auf das vom Kanton offerierte Finanzpooling verzichtet. Sollten wir mittelfristig - wider Erwarten - Fremdkapital benötigen, können wir dieses, aufgrund unseres weiterhin ausgezeichneten Finanzratings, sehr flexibel und zu mindestens ebenso attraktiven Konditionen – am freien Kapitalmarkt aufnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat den Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskasse Baselland von rund CHF 4'700'000.00 für das Verwaltungspersonal per 31. Dezember 2014 vornimmt. Sollte an der kantonalen Abstimmung vom 18. Mai 2014 die von Landrat und Regierung vorgeschlagene Änderung des Pensionskassengesetzes abgelehnt werden, erhöht sich die Ausfinanzierung der Deckungslücke um den Betrag der Lehrpersonen von rund CHF 6.0 Mio. auf Total circa CHF 10.7 Mio.

Diese Beträge basieren auf den Berechnungen der BL Pensionskasse per 31. Dezember 2012. Sie können sich je nach Entwicklung der Finanzanlagen der BLPK noch verändern. Tendenziell darf eher davon ausgegangen werden, dass die Beträge tiefer ausfallen werden.

2.2. Information über die Wahl des Leistungsplans und der Vorsorgeeinrichtung **Voraus-Beschlussfassung über die Arbeitgeberbeiträge für 2015 im Rahmen** **von circa CHF 250'000.00**

Mit Beschluss vom 16.12.2012 setzte der Gemeinderat eine paritätische Vorsorgekommission (PKG) ein und beauftragte sie, die Wahl des Vorsorgeplans zu evaluieren sowie eine alternative Personalfürsorgestiftung zur Basellandschaftlichen Pensionskasse zu prüfen. Nach der Annahme durch das Baslerbieter Stimmvolk beschloss der Regierungsrat das Pensionskassengesetz und das Pensionskassendekret per 01. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Gemeinden haben nun bis Mitte 2014 zu entscheiden, welchen Vorsorgeplan und welche Personalfürsorgestiftung sie wählen.

Evaluation Vorsorgeeinrichtung

Bei der zukünftigen Wahl unserer Vorsorgeeinrichtung standen ein Verbleib bei der BLPK sowie ein Wechsel zu einer Vollversicherungslösung im Fokus. Unbestritten war dabei der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Auf Basis des Kantonalen Vorsorgeplans, wurden bei der Basler Leben und der Swiss Life Offerten mit einer Vollversicherungslösung (inskünftig keine Unterdeckung möglich) eingeholt und gründlich verglichen.

Der Kosten- und Leistungsvergleich zeigte, dass die BL Pensionskasse leicht tiefere Altersrenten ausweist, da hier die Senkung des Rentenumwandlungssatzes auf 5.8 % bereits eingerechnet wurde. Die anderen Anbieter werden jedoch kurz oder mittelfristig ebenfalls die Umwandlungssätze senken müssen.

Das Angebot der BLPK überzeugte vorzugsweise durch individuelle Wahlmöglichkeiten und aussergewöhnliche Leistungen (z.B. Einzelrenten). Es hebt sich vor allem bei den Risikobeiträgen und den Verwaltungssätzen deutlich von den anderen Anbietern ab. Zukünftige Unterdeckungen sollten durch die Senkung des technischen Zinssatzes und des tieferen Umwandlungssatzes zudem minimiert werden. Auch bei den anderen Gemeinden fielen die Offertvergleiche mit Blick auf Kosten, Leistungen, Risiken und Chancen, klar zugunsten der BLPK aus. Ausschlüsse aufgrund gesundheitlicher Vorbehalte, Probleme bei Übertritten, oder mit bestehenden Renten und Rentnern sind zudem bei einem Verbleib bei der BLPK ausgeschlossen.

Gestützt auf diese Abklärungen haben die 8 Mitglieder des Paritätischen Konsultativ-Gremiums (PKG) einstimmig beschlossen, weiterhin die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK als Vorsorgeeinrichtung zu behalten.

Bei einem Ja des Stimmvolkes am 18. Mai zum geänderten Pensionskassengesetz, wenn also der Kanton die Deckungslücke der Primar- und Musikschullehrkräfte übernehmen würde, entsteht für die Gemeinden zudem quasi eine Verpflichtung, als Vorsorgeeinrichtung die BLPK zu wählen. Würde eine Gemeinde sich für eine andere Vorsorgeeinrichtung entscheiden, so müsste sie dem Kanton den Betrag für die Finanzierung der Deckungslücke der Lehrpersonen wieder zurückerstatten.

Evaluation Vorsorgeplan

Bei der Auswahl des zukünftigen Vorsorgeplanes, welche die BLPK inskünftig als Sammeleinrichtungen führt, standen der Kantonsplan, oder alternative Planvarianten mit unterschiedlichen, bzw. tieferen Berechnungen der Alters- und Invalidenrenten zur Auswahl. Hier wurde der Gleichberechtigung des Gemeindepersonals mit der Primarlehrerschaft und den Angestellten des Kantons eine grosse Bedeutung beigemessen. Die Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens werden zwar durch den Kanton angestellt jedoch aufgrund der neuen Bildungsgesetzgebung vollständig durch die Einwohnergemeinden finanziert. Würde nun die Gemeinde einen nachteiligeren Vorsorgeplan als derjenige des Kantons bestimmen, würden wir letztendlich Angestellte zweier «Klassen» besolden. Separate Einzelösungen, bzw. Alleingänge haben sich zudem bei der Vorsorge noch nie bewährt und führen langfristig nur zu Problemen bei eher geringen finanziellen Einsparungen.

Die 8 Mitglieder des Paritätischen Konsultativ-Gremiums (PKG) haben daher einstimmig beschlossen, als Vorsorgeplan für die Gemeinde Frenkendorf den Kantonsplan zu wählen.

Ebenso einstimmig wurden die Regelungen bezüglich Wahl der Beitragsaufteilung des Spar- & Risikobeitrages auf neu Arbeitnehmer 45% (+5%) und Arbeitgeber 55% (-5%) und die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages zu Lasten des Arbeitgebers angenommen. Gemäss Kantonslösung wird ebenfalls ein Teuerungsfonds geöfnet und analog auch die Besitzstandsregelung übernommen. Die Versicherung variabler Lohnteile oder von Nebenerwerben wurde ebenso wie ein Zusammenschluss mit anderen Arbeitgebern zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk abgelehnt. Sowohl Arbeitgeber-, als auch Arbeitnehmer tragen daher im Sinne einer Opfersymmetrie zur BLPK-Sanierung bei.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat als Arbeitgeber und das versicherte Personal als Arbeitnehmer beschlossen haben, bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse zu verbleiben und als Vorsorgeplan für die Gemeinde Frenkendorf den «Kantonsplan» zu wählen.
2. Die Arbeitgeberbeiträge für das Jahr 2015 für die Vorsorge des Personals, gemäss den Leistungen des Vorsorgeplans des Kantons, im Rahmen von circa CHF 250'000.00 werden als Voraus-Beschluss zum Budget 2015 genehmigt.

2.3. Genehmigung eines Kostenbeitrags zur Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat von maximal rund CHF 1'100'000.00

Besitzstandsregelung

In der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden. Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, wenn ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht.

Die Zusatzgutschriften werden wie folgt berechnet: Die bisher im Alter 64 versicherte Altersrente wird mit derjenigen des Beitragsprimatplans verglichen. Stichtag für die Berechnung der Altersrente in den beiden Primaten ist der 31. Dezember 2011. Dabei soll aber verhindert werden, dass sich Versicherte durch Einzahlungen in die Pensionskasse noch vor dem Primatwechsel eine höhere Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat verschaffen, welche eine höhere Zusatzgutschrift ergibt. Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung werden für die Berechnung der Zusatzgutschrift ebenfalls nicht berücksichtigt. Der für das Erreichen derselben Rente notwendige Betrag (= Zusatzgutschrift) entspricht dem Besitzstand. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Primatwechsel eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird diese Einlage pro rata wieder abgezogen. Sie fällt an das Vorsorgewerk zurück und kann zur Amortisation der Forderung verwendet werden. Der im Beitragsprimat für die Berechnung massgebende Zinssatz entspricht jeweils 2.0 Prozent (= "Realzins"). Bei einer Lohnerhöhung von 1 Prozent müsste die BLPK somit das Sparkapital mit 3 Prozent verzinsen, um dieses Leistungsziel zu erreichen. Da die Besitzstandsregelung die älteren Versicherten mit

tendenziell tieferen Lohnerhöhungen betrifft, sind diese 2 Prozent zumindest in Vergangenheitsbetrachtung realistisch.

Das gewählte Besitzstandsmodell ist dasjenige, welche der Kanton Basel-Landschaft beim Primatwechsel in der BLPK per 1. Januar 2015 seinen Versicherten gewährleistet. Mit dieser Regelung wird auch die "Besitzstandsfrage" der aktiven Versicherten (Treu und Glaube) beantwortet. Sie berücksichtigt Alter und Dienstjahre. Jedes Dienstjahr beim gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Für z.B. eine 58-jährige Person mit 10 Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, was einen Besitzstand von 93 Prozent ergibt. Als Vergleich dazu nachfolgende Tabelle:

Summe aus Alter und 0.4 x Dienstjahre	Zusatzgutschrift
Ab 63	100 %
Unter 63	93 %
Unter 62	86 %
Unter 52	16 %
Unter 51	9 %
Unter 50	0 %

Ausgleich der Belastung / Finanzierung der Besitzstandskosten

Mit der Wahl des Vorsorgeplans des Kantons wird während 20 Jahren die Beitragszahlung von 60 % Gemeinde und 40 % Angestellte auf neu **55 % Gemeinde und 45 % Arbeitnehmer** geändert. Zudem wird der Ausgleich der Teuerung ebenfalls während 20 Jahren auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 4 zu 1 Prozent aufgeteilt.

Die Aufteilung der Netto-Besitzstandseinlage auf die Verwaltungs- bzw. Lehrpersonen der Gemeinde Frenkendorf setzt sich auf der Basis der Bestandeszahlen per 31.12.2012 wie folgt zusammen:

Besitzstandseinlage Verwaltungspersonen	rund CHF	370'000.00
Besitzstandseinlage Lehrpersonen ^{*)}	rund CHF	730'000.00

^{*) Dieser Betrag würde durch den Kanton finanziert, wenn der Änderung der Pensionskassengesetzes an der Volkst Abstimmung vom 18. Mai 2014 zugestimmt wird.}

Verbunden mit der Reduktion der Arbeitgeberbeiträge auf Grund des Primatwechsels sowie mit der Partizipation des Personals an der Teuerung, reduzieren sich für die Einwohnergemeinde die Vorsorgekosten in den nächsten 20 Jahren um knapp CHF 200'000.00 pro Jahr. Darin nicht eingerechnet ist der Wegfall des Rentenkürzungswegkaufs der Gemeinde im Falle einer vorzeitigen Pension. In den Jahren 2008 bis 2012 kamen so Kosten für den Wegkauf der Rentenkürzung (max. CHF 25'000.00 während 4 Jahren)¹ für Angestellte der Gemeinde sowie für die Lehrpersonen von Total CHF 421'279.15 zusammen. Dies entspricht im Schnitt der Summe von rund CHF 85'000.00 pro Jahr. In diese Berechnung wurden die Kosten für die Wegkäufe im Jahr 2013 nicht miteinbezogen, da diese auf Grund der Einmaligkeit nicht mehr ein repräsentatives Bild ergeben hätten.

Gesamthaft ergibt sich so für die Gemeinde eine jährlich Einsparung von circa CHF 285'000.00. Auf diese Weise findet eine Refinanzierung des Kostenbeitrags an die Besitzstandsregelung in knapp 1 ½ Jahren statt. Auch die Ausfinanzierung der Deckungslücke lässt sich mit diesen jährlich wiederkehrenden Minderkosten fast ganz im Rahmen der Übergangszeit von 20 Jahren refinanzieren. Vorausgesetzt allerdings, dass die Änderungen des Pensionskassengesetzes an der Abstimmung gutgeheissen werden und damit der Kanton die gesamten Kosten der Lehrpersonen übernimmt.

¹ Vergleiche Traktandum 3 mit der Beschlussfassung zum Personalreglement ab Seite 10 sowie in der Synopsis im Anhang

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Kostenbeitrag für die Besitzstandsregelung gemäss Vorsorgeplan des Kantons wird zugestimmt und zur Finanzierung ein Kredit von maximal rund CHF 1'100'000.000 bewilligt.
2. Dieser Kostenbeitrag verringert sich um den Betrag von rund CHF 730'000.00 (Lehrpersonen) auf **CHF 370'000.00** (Verwaltungspersonal) wenn an der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 der Änderung des Pensionskassengesetzes zugestimmt wird. In diesem Fall übernimmt der Kanton die Kosten für die Besitzstandsregelung der Lehrpersonen.

3. Verwaltung / Personalreglement

Genehmigung Änderungen

Umfang der Änderungen

Mit der Genehmigung des neuen Pensionskassengesetzes fallen im Kanton Bestimmungen weg, welche eine Anpassung unserer Reglemente nach sich ziehen. Die wesentlichste Änderung beinhaltet der Wegfall des rechtlichen Anspruchs für den Wegkauf der Rentenkürzung im Falle einer vorzeitigen Pensionierung (siehe dazu Traktandum 2.3, letzter Absatz). Hier entsteht klar ein Leistungsabbau bei den Versicherten zu Gunsten des Arbeitgebers, bzw. der Einwohnergemeinde Frenkendorf. Die übrigen Anpassungen betreffen formale Korrekturen sowie die Anpassungen des Ferienanspruchs, welcher durch den Kanton bereits vor Jahren beschlossen wurde und in unserem Reglement Anwendung findet.

Die detaillierten Anpassungen können Sie der nachstehenden synoptischen Darstellung samt einer Erläuterung dazu entnehmen:

Reglement alt	Reglement neu	Erläuterungen
§ 20 Beiträge der Gemeinde an Wegkauf von Rentenkürzungen	§ 20 Beiträge der Gemeinde an Wegkauf von Rentenkürzungen	
¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 50 ^{bis} ² des Dekrets zum Personalgesetz, einen Beitrag, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat.	Aufgehoben.	Anpassung an den Kanton resp. Gleichstellung mit dem Kantonalen Personal sowie dem Lehrkörper. Siehe auch Erläuterungen §21.
² Die Beitragsleistung erfolgt analog den aktuellen Bestimmungen gemäss dem Personaldekret des Kantons Basel-Landschaft (SGS 150.1).		
§ 21 Vorzeitiger Ruhestand	§ 21 Vorzeitiger Ruhestand	
¹ Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen für die vorzeitige Pensionierung gemäss § 20 erfüllt sind.	Aufgehoben.	<i>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 23 mit Hilfe von Abgangsschädigungen eine vorzeitigen Ruhestand ermöglichen, wenn die Umstände dies notwendig machen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen vorzeitigen Ruhestand mehr.</i>
² Die Kündigung aus diesem Grund ist nicht möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung einer Kürzung unterliegt, die nicht im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.		

Reglement alt	Reglement neu	Erläuterungen
³ In Härtefällen kann der Gemeinderat zur Vermeidung oder Linderung finanzieller Notlagen Überbrückungsleistungen gewähren.		
§ 44 Todesfall	§ 44 Todesfall	
¹ Beim Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der Lohn für den laufenden Monat ausgerichtet.	¹ Beim Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der Lohn für den laufenden Monat ausgerichtet.	
² Vom nächstfolgenden Monat an übernimmt die Gemeinde noch während sechs Monaten zugunsten der gemäss Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Differenz zwischen der Besoldung und der Hinterbliebenenrente der Vorsorgeeinrichtung.	² Vom nächstfolgenden Monat an übernimmt die Gemeinde noch während sechs Monaten zugunsten der gemäss Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse Vorsorgeeinrichtung leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Differenz zwischen der Besoldung und der Hinterbliebenenrente der Vorsorgeeinrichtung.	
§ 45 Ferien und arbeitsfreie Tage	§ 45 Ferien und arbeitsfreie Tage	
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jedes Jahr Anspruch auf bezahlte Ferien und arbeitsfreie Tage.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jedes Jahr Anspruch auf bezahlte Ferien und arbeitsfreie Tage.	
² Der Ferienanspruch beträgt 20 Arbeitstage. Er erhöht sich im Jahr der Erfüllung des 50. Altersjahres auf 25 Arbeitstage und im Jahr in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.	² Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage . Er erhöht sich im Jahr der Erfüllung des 50. Altersjahres bis zum 59. Altersjahr auf 27 Arbeitstage und im Jahr in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.	<i>Anpassungen gemäss kantonalem Personalrecht. Der Landrat beschloss die neue Ferienregelung bereits am 9.12.2010. Der Gemeinderat beschloss die Anwendung am 21.2.2011. Nun wird nur im Rahmen der Revision das Reglement nachgeführt.</i>
³ Allfällige Änderungen des Kantonalen Personalrechts finden automatisch für die Gemeinde Anwendung.	³ Allfällige Änderungen des Kantonalen Personalrechts finden automatisch für die Gemeinde Anwendung.	
⁴ Die arbeitsfreien Tage werden in der Personalverordnung geregelt.	⁴ Die arbeitsfreien Tage werden in der Personalverordnung geregelt.	
§ 67 Vorsorgeeinrichtung	§ 67 Vorsorgeeinrichtung	
¹ Der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde ist im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften obligatorisch.	¹ Der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde ist im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften obligatorisch.	
² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Statuten erfüllen.	² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Statuten erfüllen.	

Reglement alt	Reglement neu	Erläuterungen
³ Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich primär nach den Statuten und Reglementen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung und subsidiär nach den Bestimmungen, die für das Personal des Kantons gelten.	³ Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich primär nach den Statuten und Reglementen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung und subsidiär nach den Bestimmungen, die für das Personal des Kantons gelten.	
⁴ Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sich die Gemeinde höchstens im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung an den Kosten des Einkaufs in die Vorsorgeeinrichtung beteiligen.	⁴ Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sich die Gemeinde höchstens im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung an den Kosten des Einkaufs in die Vorsorgeeinrichtung beteiligen.	

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Die Änderungen im Personalreglement der Einwohnergemeinde Frenkendorf werden beschlossen.
2. Das geänderte Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Baselland rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

4. Gemeindezentrum / Umbau Mietraum 1. Ober- bzw. Galeriegeschoss Ost Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 120'000.00

Ausgangslage

Mit dem Auszug der Carrosserie- und Anlagenbau-Firma Schelling AG konnte das Zwischengeschoss (1. OG Westseite) umgebaut und vermietet werden. In einem ersten Schritt wurden rund 80 m² abgetrennt und in eine Physiotherapiepraxis umgebaut. Die Restfläche von ca. 120 m² befindet sich nach wie vor im Rohbau, da bis anhin kein Mietinteresse vorlag.

Die Akquisition von Interessenten erwies sich aufgrund der sehr nachteiligen natürlichen Beleuchtung als schwierig. Der längliche Raum ist nur an der schmalen Nordseite mit Fenster versehen. Dies führt dazu, dass im hinteren Teil dauernd mit Kunstlicht gearbeitet werden muss.



Aktuell interessieren sich zwei ortsansässigen Firmen für die Miete des Raums. Die Nutzung ist in Form von Büro- und Besprechungsräumen vorgesehen.

Projekt / Ausbau und Vermietung

Der Innenausbau der Lagerfläche erfolgt mit den üblichen Leichtbauwänden, welche mit Rohfasertapeten tapeziert und gestrichen werden. Eine zusätzliche Wärme- und Schalldämmung wird auf Seite Werkhalle angebracht. Sanitärtechnisch soll ein Lavabo (ev. noch Anschlüsse für eine kleine Kaffeebar, etc.) eingebaut werden. Die Heizungs-, Lüftungs-, Sonnerie- sowie Elektro- und Brandschutzinstallationen werden entsprechend angepasst und ergänzt. Die bestehenden Lüftungskanäle werden mit Schalldämmmatten eingekleidet. Die Decken werden heruntergehängt und als Bodenbelag ist Laminat oder wenn der Mieter es wünscht, ein Textilbodenbelag z.B. Kugelgarn vorgesehen.

Wir haben die Absicht, mit einem mindestens 5 Jahre dauernden Geschäftsmietvertrag die Investitionen zu refinanzieren. Die Fläche des neuen Raums beträgt ca. 120 m² und soll mit einem Misch-Ansatz, welcher der speziellen Belichtung Rechnung trägt, vermietet werden. Auf diese Weise refinanzieren sich die Einbaukosten bereits in 6-8 Jahren. Dabei ist zu beachten, dass der Einbau so gestaltet wird, dass im Falle eines Mieterwechsels keine oder wenn überhaupt, nur geringe Anpassungen notwendig sind. Ziel ist also, den Einbau so nachhaltig und neutral wie möglich zu gestalten.

Im Budget 2014 wurde kein Betrag für diese Investition ausgewiesen, da Investitionen ins Finanzvermögen so nicht aufgenommen werden, weshalb nun mit einer Sondervorlage die Ausgabenkompetenz bei der Gemeindeversammlung eingeholt werden muss. Eine Praxisanpassung ist aber bereits in Form einer Anpassung der Gemeindefinanzverordnung erfolgt.

Die geschätzten Kosten für den Ausbau der 2. Etappe werden auf rund CHF 120'000.00 veranschlagt. Die Preisbasis beruht auf den Unternehmerofferten der 1. Ausbautappe.

Kostenzusammenstellung

- Baumeister/Gipserarbeiten	CHF	45'000.00
- Lüftungsrohre anpassen	CHF	5'000.00
- Malerarbeiten	CHF	5'500.00
- Heizungsinstallationen	CHF	3'000.00
- Sanitärinstallationen	CHF	4'000.00
- Bodenbeläge	CHF	13'000.00
- Elektrische Installationen und Sonnerie	CHF	14'000.00
- Schreinerarbeiten	CHF	7'000.00
- Fensterservice	CHF	1'000.00
- Anpassen Sprinkleranlage	CHF	8'000.00
- Baureinigung	CHF	1'500.00
- Diverses, Schlosser	CHF	2'000.00
- Unvorhergesehenes	CHF	<u>11'000.00</u>

TOTAL KOSTENVORANSCHLAG inkl. MwSt.

CHF 120'000.00

Dieser Ausbau kann als angemessen bezeichnet werden. Langfristig kann mit dem Umbau von Lager in Büro- oder Praxisfläche ein deutlich höherer Ertrag erwirtschaftet werden. Zu beachten ist, dass die Arbeiten für die Umbauten erst in Auftrag gegeben werden, wenn ein rechtsgültig unterzeichneter Mietvertrag vorliegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Umbaus der Mieträume im 1. Ober- bzw. Galeriegeschoss Ost im Gemeindezentrum Bächliacker wird ein Verpflichtungskredit von CHF 120'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich mit Preisbasis 2014. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investitionen bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

5. Wasserversorgung / Ersatz Wasserleitung Teilstück Adlerfeldstrasse

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 170'000.00

Ausgangslage

Die bestehende Wasserleitung in der Adlerfeldstrasse weist auf einer Länge von rund 180 Metern, zwischen der Rösenstrasse und dem Gassackerweg, noch ein altes Zwischenstück aus Grauguss von 1938 auf. Seit 1985 mussten auf diesem Zwischenstück sieben Wasserleitungsbrüche repariert werden.

An der Koordinationssitzung der Werkleitungen wurde das Projekt mit den anderen Werken besprochen. Neben der Wasserleitung soll auch ein Teil der Elektroanlage erneuert werden. Zudem soll der schlechte Strassenbelag, soweit erforderlich, saniert werden.

Im Budget 2014 wurden CHF 170'000.00 für den Leitungsersatz vorgesehen. Die Ausführungsarbeiten sollen an die Firmen vergeben werden, welche bereits mit den letztjährigen Werkleitungsarbeiten betraut wurden. Es gelten die gleichen Werkvertragsbedingungen wie im 2013.



Kostenzusammenstellung

Ersatz Wasserleitung (ca. 180 Meter)

Sanitärarbeiten	CHF	65'000.00
Tiefbauarbeiten	CHF	90'000.00
Bauleitung	CHF	10'000.00
Rundung / Reserve	CHF	5'000.00

Total Kosten inkl. MwSt. CHF 170'000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Ersatzes der Wasserleitung in der Adlerfeldstrasse, zwischen der Rösenstrasse und dem Gassackerweg, auf einer Länge von rund 180 Metern, ein Verpflichtungskredit von CHF 170'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich mit Preisbasis 2014. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

